

GEMEINDE HUISHEIM

Hauptstraße 10
86685 Huisheim
Landkreis Donau-Ries
Freistaat Bayern



3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE "PV-FREIFLÄCHENANLAGE NÖRDLICH DER HAUNZENMÜHLE" UND "PV-FREIFLÄCHENANLAGE NÖRDLICH DER HAUNZENMÜHLE II"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 19.07.2023
Entwurf vom 07.12.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Erschließung	4
5	Flächennutzungsplan.....	5
B	UMWELTBERICHT	6
1	Allgemeines	6
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	6
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	7
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
D	VERFAHRENSVERMERKE	9
1	Aufstellungsbeschluss	9
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	9
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	9
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	9
5	Öffentliche Auslegung (Offenlegung).....	9
6	Feststellungsbeschluss.....	9
7	Genehmigung	10
8	Wirksamwerden	10

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ und PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Huisheim erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wiesenbrüter-Vertragsgebiet Huisheim [...] Empfehlung: Beibehaltung bzw. Extensivierung und Erhöhung des Grünlandanteils“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und Grünfläche geändert.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ und PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt nordwestlich von Huisheim unweit der Haunzenmühle.

Der Änderungsbereich erstreckt sich überwiegend über intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)² weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

¹ GEMEINDE HUISHEIM (2006), Flächennutzungsplan, Verfasser: Moser + Ziegelbauer Architektur und Städtebau, Nördlingen sowie Raimund Böhringer GmbH, Roth

² BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Der **Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)**³ weist im Teil B des Erläuterungstextes zum RP die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze auf:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die Themenkarte 3 „Natur und Landschaft“ verzeichnet für die Änderungsbereiche ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Die ausführliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung kann den Begründungen der parallel aufgestellten Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ und PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ entnommen werden.

4 Erschließung

Der Bereich des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ wird über einen nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

Der Bereich des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ wird über die nördlich verlaufende Ortsverbindungsstraße erschlossen.

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Die überplanten Bereiche liegen weit abseits von bestehenden Bebauungszusammenhängen nehmen keinen nennenswerten Stellenwert hinsichtlich der Naherholung oder dem anderweitigen Aufenthalt der Bürger der Gemeinde Huisheim ein. Vorbeiführende Wander- oder Radwege werden nicht überplant und sind daher nicht betroffen. Etwaigen zu erwartenden Blendwirkungen auf den Verkehr der unweit verlaufenden Ortsverbindungsstraße kann durch geeignete Vorkehrungen (z.B. reflexionsarme Module) entgegengewirkt werden. Eine Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten der Ermöglichung erneuerbarer Energien lässt hier keine erheblichen Auswirkungen erkennen.

Schutzgut Boden

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es nur kleinräumig zu Versiegelungen, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aufgeständerter Bauweise sich durch nur äußerst kleinflächige, punktuelle Eingriffe in den Boden auszeichnen. Einzig für den Anlagenbetrieb benötigte Nebengebäude/Nebenanlagen wie z.B. Trafogebäude sind flächige Versiegelungen erforderlich, wobei auch dies in einem deutlich untergeordneten Maß stattfindet. Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering einzuschätzen. Vielmehr kann sich der Boden im Vergleich zu den vorher stattfindenden, häufigen Bearbeitungsgängen im Rahmen der Landwirtschaftlichen Nutzung regenerieren.

Schutzgut Wasser

Die Zwischenbereiche bleiben unversiegelt, werden eingesät oder unterliegen einer Selbstbegrünung und werden extensiv gepflegt über eine Mahd oder Beweidung. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit auch weiterhin auf den Flächen versickern. Ggf. höher Anstehendes Wasser der Schwalb, welches in die Plangebiete gelangt, kann aufgrund der Aufständigung der Module wieder ungehindert abfließen. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu ermesen.

Schutzgut Landschaft

Die Änderungsbereiche befinden sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, welchem besonderes Gewicht beizumessen ist. Aus diesem Grund wird den Änderungsbereichen im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes eine entsprechende Bepflanzung vorgelagert, die mit zunehmenden Anwuchs der Gehölze die Anlagen landschaftlich verträglich einbinden soll. Dies trägt zudem zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft bei. Für das Schutzgut sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Aufgrund der Arten- und Strukturarmut und der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellen die Plangebiete keinen geeigneten Lebensraum dar. Im Rahmen von Kartierungen für die parallel aufgestellten Bebauungspläne konnte keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt werden.

Insbesondere Wiesenbrüter oder Offenlandarten sind nicht vorkommend, da die umliegenden Vertikalkulissen (Wälder, Gehölzreihen etc.) und die durch den Änderungsbereich verlaufende Freileitung starke Vergrämungseffekte entfalten (potenzielle Ansitzwarte für Beutegreifer), die dazu führen, dass dies kein geeigneter Lebensraum für diese ökologische Gilde ist.

Insofern wird kein Konflikt zur Zielsetzung des Flächennutzungsplanes („Wiesenbrüter-Vertragsgebiet Huisheim [...] Empfehlung: Beibehaltung bzw. Extensivierung und Erhöhung des Grünlandanteils“) gesehen, da die Rahmenbedingungen für Wiesenbrüter insgesamt aufgrund der umliegenden Strukturen ungeeignet sind. Vielmehr ist hier der Bereich südlich der Schwalb von größerer Bedeutung, da dieser der benötigten Lebensraumausstattung entspricht (weiträumige, gut einsehbare Offenlandschaften mit extensiver Nutzung).

Aufgrund der Strukturarmut der Änderungsbereiche bestehen auch für Weitere Artengruppen wie z.B. Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien keine geeigneten Lebensraumbedingungen, sodass keine Betroffenheit durch die Sondergebietsausweisung zu ermesen ist.

Insgesamt ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur in geringem Umfang betroffen.

Der entstehende Ausgleichsbedarf im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne kann durch geeignete Maßnahmen eingriffsnah erbracht werden.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine Bodendenkmale verzeichnet. Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist somit nicht gegeben.

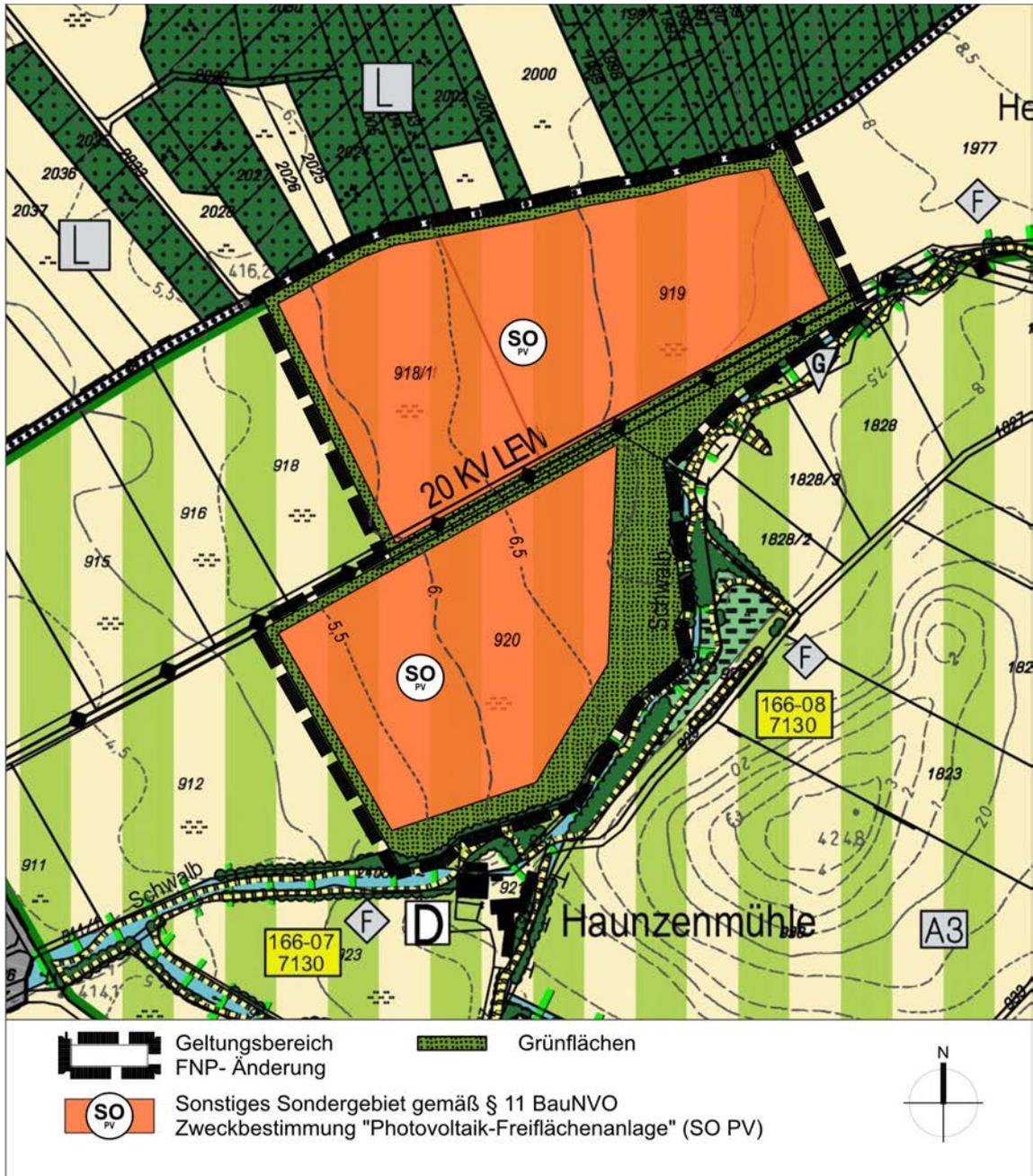
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen, da die Eingriffsschwere auf die Schutzgüter der Umwelt insgesamt als gering zu bewerten ist. Der erforderliche Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe kann jeweils auf eingriffsnahen Flächen erbracht werden, in dem intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet werden. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist somit gegeben.

Weitere Ausführungen sind den Umweltberichten der genannten Bebauungspläne zu entnehmen.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich der Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ und „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



Vorentwurf vom 19.07.2023

Huisheim, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Harald Müller,
1. Bürgermeister (Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Huisheim hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **19.07.2023** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ und PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.07.2023 im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding Nr. 30** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **19.07.2023** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **04.08.2023 bis einschließlich 01.09.2023** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **28.07.2023 im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding Nr. 30** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Huisheim hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **04.08.2023 bis einschließlich 01.09.2023** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Huisheim hat am **07.12.2023** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **07.12.2023** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **07.12.2023** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **07.12.2023, zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Huisheim, den

.....
Harald Müller, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 3. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Huisheim sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wemding zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Huisheim, den

.....
Harald Müller, 1. Bürgermeister

(Siegel)